

GL_GERICHTE GL-1338 vom 27. April 2019

GL Gerichte, 2019-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1338

FR: GL_GERICHTE GL-1338 du 27 avril 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1338 del 27 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Akten der Verfahren SG.2019.00019 (Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft), OG.2019.00016 (Beschwerdeverfahren Abweisung Antrag Anordnung von Untersuchungshaft), SG.2019.00033 (Haftentlassungsgesuch/Antrag Verlängerung Untersuchungshaft), OG.2019.00024 (Beschwerdeverfahren Gutheissung Haftentlassungsgesuch/Abweisung Antrag Verlängerung Untersuchungshaft), SG.2019.00046/48 (Haftentlassungsgesuch/Antrag Verlängerung Untersuchungshaft) sowie SG.2019.00026 (Entsiegelung) seien vollumfänglich beizuziehen.

E. 2

Die Dispositiv Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Verfügung vom 20. April 2019, 11.50 Uhr, des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Glarus seien vollumfänglich aufzuheben.

E. 3

Das Haftentlassungsgesuch vom 4. April 2019 sei vollumfänglich abzuweisen und es sei für den Beschuldigten, C._____, geb. 27. August 1997, die Untersuchungshaft um drei Monate zu verlängern.

E. 3.3

3.3.1. Die geltend gemachte Kollusionsgefahr muss Beweismittel in der Strafuntersuchung der beschuldigten Person betreffen. Die befürchteten Kollusionshandlungen müssen sich also auf die Strafuntersuchung des vorliegenden konkreten dringenden Tatverdachts beziehen, um Haft oder Ersatzmassnahmen begründen zu können (Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, Zürich 2017, N 318 f.). Im Übrigen liegt Kollusionsgefahr vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO).

3.3.2. Der Umstand, dass den bei der Hausdurchsuchung anwesenden Eltern und dem Bruder des Beschuldigten eine Kopie des Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehls ausgehändigt wurde, ändert nichts daran, dass der Beschuldigte erst von seinen Eltern von der Hausdurchsuchung erfuhr und der Vater vor der Polizei aussagte, die Polizei sei wegen der Sache mit der Bank gekommen (act. 2/7 S. 2 Frage 2 OG.2019.00016). Es ist auch nicht stossend, dass keine Konfrontationseinvernahme mit F._____ stattfand. Diesbezüglich führt die Staatsanwaltschaft aus, dass die Einvernahme mit F._____ nichts ergeben habe und sie deshalb keine Konfrontationseinvernahme plane (act. 27 S. 7).

Die Auskunftsperson identifizierte nebst dem Beschuldigten auch H._____ als einer der drei Männer, welche am Einbruchdiebstahl beteiligt waren. Einer der drei Männer habe gemäss den Ausführungen der Auskunftsperson italienisch gesprochen und H._____s

letzter bekannter Wohnort ist in Italien. Zudem werden H._____ weitere Diebstähle vorgeworfen (act. 18/9). Im Übrigen ermittelt auch die Strafuntersuchungsbehörde Uznach gegen H._____ (act. 27 S. 4, act. 18/7 und act. 18/8). Aufgrund dieser Akten ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass H._____ zusammen mit dem Beschuldigten und einer weiteren Person den Einbruch in der Nacht vom 23. Dezember 2018 in Mittäterschaft verübt haben könnte. Insofern sind die vorinstanzlichen Ausführungen, die Staatsanwaltschaft lege in keiner Weise dar, in welcher Beziehung H._____ zum Beschuldigten stehe (act. 23 S. 9 Erw. 4), unzutreffend.

3.3.3. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint die Kollusionsgefahr bezüglich F._____ zwar etwas abgeschwächt, aber es liegen noch keine Hinweise bezüglich der Identität des dritten am Einbruch vom 23. Dezember 2018 beteiligten Mannes vor. Zudem ist H._____ flüchtig. Somit besteht nach wie vor die Gefahr, dass sich der Beschuldigte mit den weiteren Mittätern absprechen oder auf Beweismittel einwirken könnte. Wie bereits erwähnt, ist auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte über weitere SIM-Karten resp. Mobiltelefone verfügt.

Überdies ist immer noch unklar, wer hinsichtlich der bei Rechtsanwalt G._____ deponierten CHF 120'000.■ "Insiderwissen" hatte. Insbesondere ist die Identität des männlichen Begleiters anlässlich des ersten Besprechungstermins bei Rechtsanwalt G._____ noch unbekannt. Der Beschuldigte behauptete in den bisherigen Haftverfahren, sich nicht mehr an den Namen des männlichen Begleiters erinnern zu können und weiter, dass anlässlich dieses ersten Termins nicht über zu deponierende Gelder gesprochen worden sei. Sein Begleiter habe daher auch nichts über dieses Geld wissen können (act. 26 S. 12 f. OG.2019.00024). Erstaunlich ist, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Beschuldigte nun vortragen lässt, er habe sich insgesamt drei Mal in der Kanzlei von Rechtsanwalt G._____ aufgehalten, wobei er jedes Mal alleine erschienen sei (act. 32 S. 8). Diese Behauptung steht auch im Widerspruch zu der Aussage von Rechtsanwalt G._____, wonach der Beschuldigte anlässlich des ersten Besprechungstermins von einer männlichen Person begleitet worden sei (act. 2/1 S. 3 Frage 3 OG.2019.00016).

Vorliegend ist der Kreis der "Insider", welche über die bei Rechtsanwalt G._____ deponierten CHF 120'000.■ wusste, noch nicht erschlossen und es ist für die weitere Strafuntersuchung bedeutsam, die Identität dieser Personen zu kennen. So besteht auch hinsichtlich dieses Sachverhaltskomplexes die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte in Freiheit auf diese Personen, insbesondere auch auf den männlichen Begleiter anlässlich des ersten Besprechungstermins bei Rechtsanwalt G._____, einwirken könnte. Es handelt sich um eine relativ grosse Strafuntersuchung mit einer doch erheblichen Deliktsumme von insgesamt rund CHF 160'000.■. Wie die Staatsanwaltschaft ausführt, sind in mehreren Kantonen diesbezüglich Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nach dem Gesagten ist aus heutiger Sicht und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen beim Beschuldigten immer noch von Kollusionsgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) auszugehen.

4.

4.1. Nachdem der konkrete dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt und auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen ist, gilt zu prüfen, ob die Untersuchungshaft verhältnismässig ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) oder ob an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) treten können, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO; BGE 140 IV

19 E. 2.1.2).

E. 4

Dem Beschuldigten sei eine Frist von einem Monat zu setzen, innerhalb dessen er kein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

E. 4.2

4.2.1. Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft führt das Zwangsmassnahmengericht aus, die Staatsanwaltschaft habe innert der bislang mehr als zweimonatigen Haft noch keine stichhaltigen Beweise vorgebracht und lege (auch trotz des Hinweises des Obergerichts im Entscheid vom 28. März 2019) nach wie vor keine entlastenden Beweise offen. Sie führe entscheidende Verfahrenshandlungen nicht durch oder warte bewusst mit diesen zu, was mit dem Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO nicht zu vereinbaren sei (act. 23 S. 9 Erw. 5.). Das einzig neue Vorbringen der Staatsanwaltschaft sei, dass sie nun auch H. _____ als Tatverdächtigen sehe. Dessen Aufenthaltsort sei jedoch unbekannt. Angesichts der Tatsache, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen mehrerer Einbruchdiebstähle laufe, sei anzunehmen, dass er bereits seit längerer Zeit flüchtig sei. Demnach erscheine eine baldige Verhaftung von H. _____ (welcher im Übrigen erst am 18. April 2019 zur Verhaftung ausgeschrieben worden sei) als nicht sehr wahrscheinlich bzw. sei deren Zeitpunkt heute noch ungewiss. Jedenfalls sei es in Anbetracht dieser Umstände unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu verantworten, den Beschuldigten so lange in Untersuchungshaft zu behalten, bis H. _____ gefasst werde (act. 23 S. 10 Erw. 5.).

Zudem reiche die Staatsanwaltschaft Aktenstücke nur selektiv ein, was eine objektive und aktuelle Beurteilung (insbesondere des Vorliegens des dringenden Tatverdachts) durch das Gericht erschwere. Angesichts der bereits erstandenen Haft und der bisherigen Dauer der Strafuntersuchung werde dem Beschuldigten zunehmend der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt (act. 23 S. 11 Erw. 6b).

4.2.2. Soweit die Vorinstanz auch unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit der Staatsanwaltschaft einen unzureichenden Nachweis des dringenden Tatverdachts vorwirft, so verkennt und übersieht sie, dass aufgrund der bis anhin vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erdrückend ist (Geldübergabe an Rechtsanwalt G. _____; wenige Tage später Einbruch in die Anwaltskanzlei; Beschuldigter fährt einige Tage danach im Minivan mit, in welchem die beim Einbruch in die Anwaltskanzlei entwendeten Tresore abtransportiert wurden). Inwiefern sich ein ab Beginn schon ausgeprägt dringender Tatverdacht im Verlauf der Untersuchung stetig noch erhärten müsste, um die Haft als weiterhin verhältnismässig erscheinen zu lassen, ist nicht ersichtlich. Im jetzigen Untersuchungsstadium geht es denn auch nicht nur darum, den Tatbeitrag des Beschuldigten zu eruieren, sondern vor allem auch darum, überhaupt erst einmal alle weiteren Tatbeteiligten zu ermitteln (allein schon aufgrund der Beobachtungen der Auskunftsperson sind mindestens drei Personen in den Einbruch involviert). Es ist nicht Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts, die konkreten Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft quasi zu begutachten und darüber zu mutmassen, ob und innert welcher Frist ein zwischenzeitlich ermittelter und nun zur Verhaftung ausgeschriebener möglicher Mittäter arretiert werden kann. In Bezug auf die gemäss vorinstanzlicher Ansicht angeblich unzureichende Offenlegung von Untersuchungsergebnissen wurde bereits dargelegt, dass dieser Vorwurf unbegründet ist.

Die Vorinstanz gründet diese Rüge darauf, die Staatsanwaltschaft äussere sich nicht zu den Auswertungen der Mobiltelefone resp. lege keinerlei Akten offen bezüglich Auswertung Mobiltelefone, SIM-Karten, iPad, (act. 23 S. 6 f. Erw. 3.3.1.). Dieser Vorwurf aber fällt mit Blick auf den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Glarus (act. 2/8) ohne weiteres in sich zusammen.

4.3. Der Beschuldigte stellt den Eventualantrag, die Untersuchungshaft sei durch eine mildere Massnahme zu ersetzen und schlägt diesbezüglich die Anordnung von Ersatzmassnahmen, wie beispielsweise das Verbot, mit bestimmten Personen (konkret mit F. _____ oder H. _____) Kontakt zu pflegen. Er sei auch bereit, zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte (z.B. Fussfessel) und deren feste Verbindung mit ihm zu tragen. Zudem sei er bereit, sich jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Polizei zu melden. Mit diesen Massnahmen könne ■ so der Beschuldigte ■ der gleiche Zweck wie die Fortdauer der Untersuchungshaft erreicht werden (act. 32 S. 9).

4.4. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Kontaktverbot zu (noch nicht bekannten) Tatbeteiligten sowie der Einsatz von technischen Geräten, wie z.B. die Fussfessel, den Beschwerdeführer wirksam davon abhalten könnten, mit mutmasslichen Tatbeteiligten dennoch in Kontakt zu treten, um entsprechende Kollusionshandlungen vorzunehmen, dies auch vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der Identität des dritten Mittäters noch keinerlei Hinweise vorliegen. Nicht ersichtlich ist, inwiefern mit einer Meldepflicht der Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden könnte. Eine Meldepflicht sowie der Einsatz einer Fussfessel könnten wohl eher eine allfällige Fluchtgefahr bannen, aber vorliegend muss der konkreten Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden, was mit den vom Beschuldigten vorgeschlagenen Massnahmen nicht zu bewerkstelligen ist.

Andere Ersatzmassnahmen sind keine ersichtlich. Damit erweist sich die Fortführung der bisher rund elf Wochen dauernden Untersuchungshaft auch mit Blick auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte, die Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 und die noch unbekannt Personen, die über "Insiderwissen" verfügen, als verhältnismässig.

5.

5.1. Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutzuheissen und es sind die Dispositiv Ziffern 1 bis 4 des angefochtenen Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 20. April 2019 aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die über C. _____ angeordnete Untersuchungshaft um drei Monate zu verlängern (act. 27 S. 2 Ziff. 3).

Der Beschuldigte beantragt eventualiter für den Fall, dass das Obergericht die Haft verlängert, dass die Staatsanwaltschaft angewiesen werde, die Ortung des Mobiltelefons des Beschuldigten zu veranlassen, die Konfrontationseinvernahme mit F. _____ vorzunehmen und die Untersuchungshaft auf maximal 14 Tage zu befristen (act. 32 S. 2).

5.2. In der gegen den Beschuldigten zu führenden Strafuntersuchung stehen auch aufgrund der Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen am Einbruchdiebstahl umfassende Untersuchungshandlungen an und wurde eine Person (H. _____) zur Fahndung ausgeschrieben. Die Identität der dritten am Einbruchdiebstahl beteiligten Person ist noch unbekannt. Auch zu klären ist, wer den Beschuldigte anlässlich einer der Besprechungen

bei Rechtsanwalt G. _____ begleitete. Der Kreis der weiteren Personen, welche über das bei Rechtsanwalt G. _____ deponierte Geld Bescheid wussten, ist zu erschliessen. Auch bezüglich der Kommunikationsgeräte resp. SIM-Karten des Beschuldigten sind weitere Untersuchungshandlungen erforderlich, da aufgrund der bisherigen Untersuchungserkenntnisse davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte zumindest über weitere SIM-Karten verfügt. Die laufende Strafuntersuchung gestaltet sich aufwändig und die noch durchzuführenden Untersuchungshandlungen (in mehreren Kantonen) sind zahlreich. Daher ist zur Zeit davon abzusehen, der Staatsanwaltschaft ausgewählte Untersuchungshandlungen im Dispositiv aufzutragen. Hierfür besteht aufgrund des immer noch frühen Verfahrensstadiums und der Komplexität der Strafuntersuchung noch kein Anlass. Die Durchführung einer Konfrontationseinvernahme mit F. _____ ist gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft aus triftigen Gründen (act. 27 S. 6 und act. 2/8) nicht angezeigt.

5.3. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 11. Februar 2019 in Untersuchungshaft, d.h. seit rund elf Wochen. Die Staatsanwaltschaft legt dar, dass mehrere Kantone in die Strafuntersuchung involviert sind, was sich im Übrigen auch aus den Akten ergibt (act. 8/1 S. 6 ff. und act. 2/8-2/11 je in OG.2019.00016 und act. 27). Da die Strafuntersuchung überdies mehrere Sachverhaltskomplexe umfasst (Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018, Geldübergaben an Rechtsanwalt G. _____, "Insider", Verbleib des gestohlenen Bargeldes), erscheint die beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am Montag, 22. Juli 2019, als dem Umfang und der Komplexität der noch anstehenden zahlreichen Untersuchungshandlungen angemessen. Die Staatsanwaltschaft hat während dieser Haftdauer laufend zu überprüfen, ob nach wie vor Haftgründe bestehen.

E. 5

Es sei bis zum Vorliegen eines Entscheids des Obergerichts Glarus superprovisorisch die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten anzuordnen.

E. 6

6.1. Die Staatsanwaltschaft stellt in ihrer Beschwerde den Antrag, dem Beschuldigten eine Frist von einem Monat zu setzen, innerhalb dessen er kein Haftentlassungsgesuch stellen kann (act. 27 S. 2 Ziff. 4, S. 9, act. 17, act. 1). Der Beschuldigte habe bereits am 11. März 2019 ein Haftentlassungsgesuch eingereicht, welches das Obergericht mit Beschluss vom 28. März 2019 abgewiesen habe. Das vorliegende Haftentlassungsgesuch habe der Beschuldigte am 5. April 2019 eingereicht, obwohl die Untersuchungshaft nur bis zum 22. April 2019 verlängert worden sei und der entsprechende Beschluss [des Obergerichts vom 28. März 2019] nur gerade eine Woche vor dem neuerlichen Haftentlassungsgesuch datiere. Aufgrund dieser Umstände sei davon auszugehen, dass sämtliche Haftentlassungsgesuche während der Dauer der Untersuchungshaft bis zum 22. April 2019 missbräuchlich und aussichtslos seien, da die Haftgründe weiter fortbeständen und die bisherige Haftzeit noch nicht in die Nähe der mutmasslichen Strafe rückten. Um das fortlaufende Einreichen von Haftentlassungsgesuchen zu unterbinden, erscheine die Anordnung einer Sperrfrist angezeigt (act. 1 S. 4).

Der Beschuldigte schliesst auf Abweisung dieses Antrages (act. 32 S. 2).

6.2. Das Zwangsmassnahmengericht kann in seinem Entscheid eine Frist von längstens einem Monat setzen, innerhalb derer die beschuldigte Person kein Entlassungsgesuch

stellen kann (Art. 228 Abs. 5 StPO). Von dieser Möglichkeit hat das Zwangsmassnahmengericht jedoch nur mit grösster Zurückhaltung (bzw. in krassen Fällen von Rechtsmissbrauch) Gebrauch zu machen, zumal es auch die Möglichkeit hat, auf rechtsmissbräuchliche oder trölerische Haftentlassungsgesuche nicht einzutreten, oder offensichtlich aussichtslose Gesuche mit summarischer Begründung abzuweisen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1233 unten). Nach der Praxis des Bundesgerichts ergibt sich daraus zwar das Recht, in jedem Verfahrensstadium ein Haftentlassungsgesuch zu stellen; eine richterliche Haftprüfung hat aber nur in "vernünftigen Abständen" (bzw. in den Grenzen des Rechtsmissbrauchsverbotes) zu erfolgen (BGE 126 I 26 E. 2, BGE 123 I 31 E. 4c-d).

6.3. Die beantragte Anordnung einer Sperrfrist von einem Monat schränkt den grundrechtlichen Anspruch (Art. 31 Abs. 4 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK) des Beschuldigten, die Rechtmässigkeit der strafprozessualen Haft jederzeit gerichtlich überprüfen zu lassen (Forster, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., N 9 zu Art. 228), stark ein. Allein der Umstand, dass der Beschuldigte bisher zwei (erstinstanzlich gutgeheissene) Haftentlassungsgesuche stellte, lässt ein derartiger Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten derzeit nicht als verhältnismässig erscheinen. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (Art. 226 Abs. 3 StPO; Art. 228 Abs. 1 StPO).

IV.

1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühren sind zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (Zeit- und Verwaltungsaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls, wirtschaftliche Verhältnisse der kostenpflichtigen Person) festzusetzen und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenregelung (act. 27 S. 2 Ziff. 6). Das Zwangsmassnahmengericht erhob für das vorinstanzliche Verfahren keine Gerichtskosten (act. 23 S. 12 Disp. Ziff. 4). Nachdem für den Beschuldigten bis am 22. Juli 2019 die Untersuchungshaft verlängert wird, ist auch über die vorinstanzlich getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung auf CHF 300.■ sowie für das Beschwerdeverfahren auf CHF 600.■ festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.